

Lutz Grammann

Datenschutz im Pfarrbüro

Pfarrsekretärinnenseminar

18. März 2015 im Roncallihaus in Magdeburg



Übersicht

- Die Meldedaten gesetzlicher Überblick
- Rechtmäßige Nutzung der Meldedaten
- Schutz der Gemeindemitgliederdatei
- Vernichtung von Akten und Dateien
- Der Internetauftritt der Gemeinde
- Nutzung von Kommunikationstechniken
- Videoüberwachung



Die Meldedaten – gesetzlicher Überblick

- Ab 1. Nov. 2015: Neues Bundesmeldegesetz (BMG)
- Regelmäßige Datenübermittlung nach § 42 BMG
 - Zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben, Abs.1
 - Nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, Abs.1
 - Bei ausreichenden Datenschutzmaßnahmen, Abs. 5
 - Unter Beachtung der Auskunftssperren nach § 51 BMG
 - Mitteilung der Daten von Kirchenmitgliedern (Abs. 1)
 - Nicht katholische Angehörige von Kirchenmitgliedern (Abs. 2)
 - Widerspruchsrecht der Angehörigen (Abs. 3 Satz 2)
 - Mitteilung der Lebenspartnerschaften und der letzten früheren Anschrift



Die Meldedaten – gesetzlicher Überblick

- Auskunftssperren § 51 BMD
 - Leib, Leben, persönliche Freiheit; § 63 PStG; § 1758 BGB
- Übermittlung der Ordnungsmerkmale § 4 III BMG
 - nur für den Verkehr mit der jeweiligen Meldebehörde
- Unverzügliche Unterrichtung der Einwohnermeldeämter
 - bei konkreten Anhaltspunkten zur Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der übermittelten Daten - § 6 II BMG
- Regelungsbefugnisse der Länder § 55 BMG
 - Übermittlung weiterer Daten an die Kirchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben möglich



Neuerungen im Bundesmeldegesetz

- Mitteilung, ob Lebenspartnerschaft besteht
- Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung von Mietern um Scheinanmeldungen zu begegnen - § 19 BMG
- Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich - § 44 Abs.
 3 Ziff. 2 BMG
- Besondere Meldepflicht für Krankenhäuser, Heime u.ä. ist vereinfacht worden - § 32 BMG



Gemeindemitgliederverzeichnis

- Meldedaten § 42 BMG und
- Kirchliche Amtshandlungsdaten § 5 III KMAO
 - Taufe, Erstkommunion, Firmung, Ehe, Weihe
- Weitere Eintragungen Erforderlichkeit § 5 III S. 2 KMAO
 - Aufgaben innerhalb der Gemeinde (KV, PGR, Messdienste, etc)
 - Keine persönlichen Verhältnisse
- Einrichtung interner Sperrvermerke
- Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck nach beachtet werden - § 5 Abs. 5 KMAO



Gemeindemitgliederverzeichnis

- Zugriffsberechtigung § 5 Abs. 6 Satz 3 und 4 KMAO
- Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses durch Bistum und Kirchengemeinden - § 5 Abs. 1
- Datenaustausch § 5 Abs. 4 KMAO
 - zwischen Bistum und Kirchengemeinden



Rechtmäßige Nutzung der Meldedaten

- Seelsorgerische Aufgaben
 - Sakramentenpastoral
 - Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Familienkreise, etc.
 - Krankenhausseelsorge
- Organisatorische Aufgaben
 - Kirchenvorstand Informationsrecht
 - Ehrenamtliche Gemeindehelfer, Besuchsdienste
- Wahlen
- Fundraising in eigenen Angelegenheiten



Unzulässige Nutzung der Meldedaten

- Aufgaben, die nicht zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehören
 - Weiterleitung von Daten an gewerbliche Institutionen
 - Ausnahme: Einwilligung der Betroffenen
- Veröffentlichung / Bekanntgabe von Kirchenaustritten
 - Keine öffentliche Anprangerung
 - Keine Bekanntgabe kirchlicher Verfehlungen (Can. 209 CIC)
- Beachtung des Willens der Betroffenen
- Nutzung gesperrter Daten



Schutz der Gemeindemitgliederdatei

- Zugriffssperre durch die Software
 - Verschlüsselung
 - Rechteverwaltung
- Weitere Schutzmaßnahmen:
 - Meldedaten in anderen Programmen
 - Schutz des eigenen PCs
 - Schutz bei Datenverarbeitung auf privaten Rechnern
 - Verschlüsselte Arbeitsumgebung (VAU) durch USB-Stick
 - Sicherungsmaßnahmen auf Notebooks / PCs



Vernichtung von Akten und Dateien

- Datenträgervernichtung durch DIN 66399 geregelt
 - Hierzu: Mustervertrag zur Vernichtung von Datenträgern
 - Ermittlung des Schutzbedarfs (Schutzklasse 1 bis 3)
 - Bestimmung der anzuwendenden Sicherheitsstufe (1 bis 7)
 - Zu vernichtendes Material, anzuwendende Verfahren
- Empfehlung zum Einsatz von Aktenvernichtern, DIN 32757
 - Aufgehobene Norm (seit Oktober 2012)
 - Bezieht sich nur auf Papiervernichtung
 - Kann in einfachen Fällen noch angewandt werden
 - Sicherheitsstufe 3, max. 2 mm Streifenbreite



Vernichtung von Akten und Dateien

- Löschen von Dateien auf der Festplatte
 - Betätigung der Löschtaste auf dem Rechner reicht nicht aus!
 - Einsetzen besonderer Löschprogramme erforderlich
 - (z.B. DiskWipe, Eraser, File Shredder, AxCrypt u.a.)
 - Zu laden bei Heise unter
 "www.heise.de/download/sicherheit/sicheres-loeschen-50000505307/"
 - Programme sind meist kostenlos
- Beauftragung von Fremdunternehmen
 - Vertragsabschluss erforderlich
 - Muster unter http://www.datenschutz-kirche.de/datenträgervernichtung



Vernichtung von Akten und Dateien

| 1. Schritt | Ermittlung des Schutzbedarfs | | |
|------------|---|--------------------------------------|---|
| | Schutzklasse 1 | Schutzklasse 2 | Schutzklasse 3 |
| | Normaler Bedarf (interne Daten) | Hoher Bedarf (vertrauliche Daten) | Sehr hoher Bedarf (besonders geheime Daten) |
| 2. Schritt | Bestimmung der anzuwendenden Sicherheitsstufe | | |
| Stufe 1 | Allgemeine Daten* | | |
| Stufe 2 | Interne Daten* | | |
| Stufe 3 | Sensible Daten | Sensible Daten | |
| Stufe 4 | | Besonders sensible Daten | Besonders sensible Daten |
| Stufe 5 | | Geheim zu haltende Daten | Geheim zu haltende Daten |
| Stufe 6 | | | Geheime Hochsicherheitsdaten |
| Stufe 7 | | | TOP Secret Hochsicherheitsdaten |



Vernichtung von Akten und Dateien

| | Anwendung der DIN 66399 Teil 2 | | |
|---|--|---|--|
| Р | Informationsdarstellung in Originalgröße | Papier, Filme, Druckformen | |
| F | Informations darstellung verkleinert | Filme, Mikrofilme, Folien | |
| 0 | Informationsdarstellung auf optischen Datenträgern | CD, DVD | |
| Т | Informationsdarstellung auf magnetischen Datenträgern | Disketten, Magnetbänder, ID-Karten | |
| Н | Informationsdarstellung auf Festplatten mit magnetischem Datenträger | Festplatten | |
| E | Informationsdarstellung auf elektronischen Datenträgern | Chipkarten, Speichersticks, Halbleiter-festplatten, mobile Kommunikationsmittel | |

Papierdokumente, die zur Schutzklasse 3 und Sicherheitsstufe 4 gehören sind nach dem Verfahren P-4 zu vernichten, CDs der gleichen Stufe nach O-4, Festplatten nach H-4



Der Internetauftritt der Gemeinde

- Erfüllung gesetzlicher Anforderungen
 - § 5 TMG (Impressum)
 - § 13 Abs. 1 TMG (Datenschutzerklärung Privacy Policy)
 - § 13 Abs. 5 TMG (Kennzeichnung von Links)
 - Verwendung von Google Analytics
 - Keine "Facebook-Fanseite"
 - Beachtung von Urheberrechten
 - Veröffentlichung personenbezogener Daten und Fotos nur mit Einwilligung der Betroffenen!



Nutzung vom Kommunikationstechniken

- Telefon
 - Dienstliche Nutzung Private Nutzung
 - Einzelverbindungsnachweis § 99 TKG
 - Nichtanzeige von Beratungsgesprächen
- Faxanschluss
- E-Mail
 - Standardversand
 - Geschützte Übertragung (S/MIME, GPG)
 - Verschlüsselter E-Mail-Anhang durch "ZIP"-Datei
 - DE-Mail (Telekom, 1&1) Rechtlich gesicherte Übertragung



Videoüberwachung - § 5a KDO

- Gesetzliche Grundlage nur für öffentliche Räume
 - Allgemein zugänglich
 - Eigener Zuständigkeitsbereich
- Voraussetzungen
 - Wahrnehmung des Hausrechts
 - Berechtigte Interessen f\u00fcr konkret festgelegte Zwecke
- Kennzeichnungspflicht
- Sinnfälligkeit



Weitere Informationen

- Datenschutz im Pfarrbüro AH des DiözesanDSB
 - http://www.datenschutz-kirche.de/pfarrbüro
- Veröffentlichung personenbezogener Daten in Pfarrbriefen und auf den Internetseiten der Pfarrgemeinden
 - http://www.datenschutz-kirche.de/pfarrbüro
- Videoüberwachung AH des DiözesanDSB
 - http://www.datenschutz-kirche.de/videoüberwachung
- Internetpräsenz AH 234 der DBK
- Das neue Telemediengesetz (TMG) AH des DiözesanDSB
 - http://www.datenschutz-kirche.de/internetpräsenz



Danksagung!

Vielen Dank für Ihr Interesse, Ihre Bereitschaft und Ihre Geduld.

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

Engelbosteler Damm 72 – 30167 Hannover

Tel.: 0511 / 81 93 15 – Fax: 0511 / 81 21 35

Mail: <u>info@datenschutz-kirche.de</u>

Internet: www.datenschutz-kirche.de